

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben
SUISA
Martin Korrodi, Tarife & Verteilungsreglement
Bellariastrasse 82
Postfach
8038 Zürich

Bern, 25. April 2024

Direktwahl +41 31 377 72 34

Unser Zeichen 433.4/heu
Ihre Nachricht vom 6. Februar 2024

Revision der Ziffer 5.5.4 SUISA Verteilungsreglement: Zuweisungen der Tarifeinnahmen aus dem GT 3c

Sehr geehrter Herr Salvadé

Wir beziehen uns auf Ihr oben bezeichnetes Gesuch vom 6. Februar 2024. Nach Prüfung aller Unterlagen kommen wir zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Antragsstellung an das zuständige Organ

Änderungen des Verteilungsreglements (VR) der SUISA sind von der Verteilungs- und Werkkommission inhaltlich und in Bezug auf ihre Auswirkungen zu prüfen. Die Kommission stellt dem Vorstand die entsprechenden Anträge (Ziff. 9.4.1 Statuten SUISA).

Gemäss Protokollauszug vom 25. Oktober 2023 (Beilage 5) hat die Verteilungs- und Werkkommission die geplante Revision der Ziffer 5.5.4 VR einstimmig angenommen und dem Vorstand entsprechend Antrag gestellt.

Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziffer 9.3.8 der Statuten der SUISA spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung zu versenden. Mit E-Mail vom 5. Dezember 2023 (Beilage 8) wurden die Mitglieder des Vorstands statutengemäss zur Sitzung vom 19. Dezember 2023 eingeladen.

1.2 Beschlussfassung durch das zuständige Organ

Ausweislich Ziffer 9.3.5 der Statuten der SUISA obliegt die Beschlussfassung über das VR dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziffer 9.3.9 Statuten SUISA). Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war. Er hat die geplante Revision der Ziffer 5.5.4 VR einstimmig und damit statutengemäss angenommen (Beilage 7).

1.3 Ergebnis

Der Beschluss über die Revision der Ziffer 5.5.4 VR ist formell zustande gekommen.

2. Materielles

2.1 Hintergrund und Inhalt der Änderungen

Ziffer 5.5.4 VR regelt die Verteilung der Einnahmen aus dem GT 3c für Musikknutzungen im Rahmen des öffentlichen Empfangs von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen. Hier sind die genutzten Musikwerke weitgehend identisch mit den gesendeten Werken. Aufgrund fehlender Programmunterlagen sind Einnahmen aus dem GT 3c jenen Verteilungsklassen (VK) zuzuweisen, in denen die gleiche oder eine möglichst ähnliche Musik vorherrscht (Ziff. 5.3.2 VR). Zuweisungen gemäss Ziffer 5.3.2 VR werden regelmässig auf die weiterhin bestehende Vergleichbarkeit der genutzten Repertoires überprüft.

Bislang werden die Einnahmen aus dem GT 3c wie folgt verteilt: 55% gehen an die VK 1C (Fernsehsendungen SRG ohne Werbung); 0,5% an die VK 1E (Werbesendungen SRG im Fernsehen); 3,9% an die VK 2C (Fernsehsendungen Privatsender ohne Werbung); 0,1% an die VK 2F (Werbesendungen Privatsender im Fernsehen); 0,5% an die VK 5 (Kirchliche Aufführungen); 20% an die VK 9D (Vorführungen von Tonbildträgern ausserhalb der Kinos mit Erträgen bis zu 200 Franken pro Tonbildträger) und die restlichen 20% werden den Fernsehentschädigungen für ausländische Sender aus dem Tarif GT 1 zugeschlagen.

Mangels Vergleichbarkeit der genutzten Repertoires sollen neu die Zuweisungen an die VK 5 und 9D gestrichen werden. Die Zuweisungen an die VK 1C, 1E, 2C und 2F sowie der Zuschlag an die Fernsehentschädigungen für ausländische Sender aus dem GT 1 bleiben in der vorbenannten Höhe bestehen.

Die durch die Streichung freiwerdenden 20,5% der Einnahmen aus dem GT 3c sollen neu der VK 12B (Unterhaltende Anlässe mit Tonträger-Musik) zugewiesen werden. Im Rahmen der VK 12B werden vor allem die Einnahmen aus Unterhaltungsanlässen gemäss GT H und GT Hb verteilt.

2.2 Rechtliche Beurteilung der Änderungen

Die Verwertungsgesellschaften müssen ihre Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung führen (Art. 45 Abs. 1 URG). Sie sind verpflichtet, den Verwertungserlös nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke zu verteilen (Art. 49 Abs. 1 URG). Soweit dies mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden ist, dürfen die Verwertungsgesellschaften das Ausmass des Ertrags schätzen (Art. 45 Abs. 2 URG).

Aufgrund fehlender Programmunterlagen werden die Einnahmen aus dem GT 3c an die VK zugewiesen, in denen die gleiche oder eine möglichst ähnliche Musik vorherrscht. Da die Vergleichbarkeit der beim öffentlichen Empfang von Fernsehsendungen genutzten Repertoires mit denen der VK 5 und 9D nicht länger gegeben ist, sollen diese Einnahmen neu gesamthaft (20,5%) der VK 12B zugewiesen werden.

Die Streichung der Zuweisungen an die VK 5 und 9D und die Neuzuweisung dieser Erträge an die VK 12B sind nachvollziehbar und rechtlich nicht zu beanstanden.

2.3 Ergebnis

Die Revision der Ziffer 5.5.4 VR ist zu genehmigen.

3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (GebV-IGE) erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften.

Die Bemessung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.00 verrechnet (Art. 1 - 3 Abs. 1 GebV-IGE i. V. m. dem Anhang zur GebV-IGE, Kapitel 5).

Für die Bearbeitung wurden 20 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Art. 48 i. V. m. Art. 52 URG sowie Art. 13 IGEG und Art. 1 - 3 Abs. 1 GebV-IGE i. V. m. dem Anhang zur GebV-IGE, Kapitel 5

verfügt:

1. Die Revision der Ziffer 5.5.4 Verteilungsreglement der SUIISA wird genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 300.00 für die Prüfung und Genehmigung der beantragten Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 74 Abs. 1 URG innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Mit freundlichen Grüssen



Ulrike I. Heinrich
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Beilagen: Rechnung, Überweisungsschein, Tabelle Verwaltungsaufwand